Ä1 § 4 Entscheidungsfindung innerhalb der Gesellschaft

Antragsteller*in: Georg Kössler

Änderungsantrag zu A6

Von Zeile 58 bis 60:

5. Abweichend von dem Erfordernis der einfachen Mehrheit werden maßgebliche Entscheidungen einmütig, d. h. durch ~~drei Viertel Mehrheit~~ Zustimmung aller, wobei Enthaltungen möglich sind,getroffen. Als maßgebliche Entscheidungen gelten insbesondere Beschlüsse,

Begründung

(Das war der einzige Punkt, an dem es einen Dissens in der AG Gesellschaftsvertrag gab. Daher stellen wir ihn hier mit zur Debatte.) Bitte kommentiert das hier ordentlich, damit wir vor der nächsten Gruppe wissen, wie die Stimmung in der Gruppe so tickt. Danke! <3

Argument 1: Ich halte maßgebliche Entscheidungen, z.B. ob jemand nach 3 Jahren und hoher (nicht rückzahlbarer) Geldeinlage ausgeschlossen wird für so eine gravierende Sache, dass sich die anderen darüber einig sein sollen. Die "betroffene" Person selber zählt in der Abstimmung ja nicht mit und Leute die sich unsicher sind, können sich enthalten. Aber wer 3/4 Entscheidungen macht, kann die Gruppe schon spalten.

Argument 2: Das ist ja nur ein Vertrag für die Grundstückssuche bzw. die Anfangsphase. Wir lernen ja jetzt auch hiermit. Im Notfall können wir immer noch auf Mehrheitsprinzip gehen. Ich kenne aber keine Gruppe, die (auch wenn sie total super harmonisch war) jemals von einem Mehrheitsprinzip zurück aufs Konsensprinzip gewechselt ist. Mir ist der Wille zum Konsens - ja, dazu müssen wir einander zuhören und Aufmerksamkeit investieren - zu wichtig, um ihn ganz ganz am Anfang über Bord zu werfen.